

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

Chronologie zur Entwicklung seit dem Jahr 2003

- 26.08.2003 Beschluss der Ratsversammlung u.a. über die Höhe der Aufwandsentschädigungen im Rahmen des § 16 Hauptsatzung in der bis zum jetzigen Zeitpunkt geltenden Höhe.
(Drucksache 0084 / 2003 / DS vom 15.05.2003) –
siehe Angaben in der Spalte 2 der beigelegten Übersicht.
- 02.12.2003 Beschluss der Ratsversammlung u.a. zur Hauptsatzung, dass § 16 Absatz 1 im Anschluss an die Regelung der Ziffer 6. um folgenden Satz ergänzt wird:
„Im Falle der Anordnung einer Haushaltssperre für den Verwaltungshaushalt durch die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister werden für die Dauer der Haushaltssperre die für diesen Zeitraum zu zahlenden Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder prozentual im gleichen Verhältnis gekürzt wie die von der Haushaltssperre betroffenen Ausgaben, die nicht gesetzlich oder durch entsprechende Verträge gebunden sind.“
- 27.03.2007 Beschluss der Ratsversammlung u.a. mit dem **Verzicht auf eine mögliche Anhebung** der Entschädigungen (Anpassungspflicht der Höhe der Entschädigungen an die Preisentwicklung nach Ablauf der Hälfte der Wahlzeit nach § 135 Absatz 1 Nr. 5 GO) aufgrund der LVO zur Änderung der Entschädigungsverordnung vom 10.11.2006 (Drucksache 1139 / 2003 / DS vom 23.02.2007) aus Gründen der Haushaltskonsolidierung.
- 17.06.2008 Beschluss der Ratsversammlung u.a. mit der Maßgabe, dass die Aufwandsentschädigungen nach § 16 der Hauptsatzung in der bisherigen Höhe zu belassen sind.
(Drucksache 0030 / 2008 / DS vom 17.06.2008)
- 01.12.2010 Die Änderung der Landesverordnung über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern zum 01.12.2010 erfordert die Entscheidung der Ratsversammlung, ob die bestehenden Beträge (bisher in § 16 der Hauptsatzung geregelt) in der Höhe zu verändern sind.